

§ 29

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dgl. widerrechtlich mit einer Ausstattung versieht, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleicher oder gleichartiger Waren eines anderen gilt oder wer derart widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, kann von dem anderen auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vorgenommen hat, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Ist die Handlung vorsätzlich begangen worden, so kann der Rechtsverletzer mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

§ 30

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr vorsätzlich oder fahrlässig Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung mit einer falschen Angabe über den Ursprung, die Beschaffenheit oder den Wert der Waren versieht, die geeignet ist, einen Irrtum zu erregen, oder wer vorsätzlich die so bezeichneten Waren in Verkehr bringt oder feilhält oder die irreführende Angabe auf Ankündigungen, Geschäftspapieren oder dgl. anbringt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Als falsche Angaben über den Ursprung im Sinne der vorstehenden Vorschrift sind Bezeichnungen nicht anzusehen, die zwar einen geographischen Namen enthalten oder von ihm abgeleitet sind, in Verbindung mit der Ware jedoch ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben und im geschäftlichen Verkehr ausschließlich als Warenname oder Beschaffenheitsangabe dienen.

§ 31

Wer unbefugt die im § 6 Abs. 1 Ziff. 3 bezeichneten amtlichen Prüf-, Güte- oder Gewährzeichen zur Bezeichnung von Waren benutzt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

7,
Anordnung vom 2. Dezember 1968
über die ärztliche Leichenschau
(GBl. II Nr. 129 S. 1041)
— Auszug —

§ 19

(1) Wer vorsätzlich

1. als Arzt die ihm obliegende Pflicht zur Vornahme der Leichenschau und zur Ausstellung des Totenscheines gemäß den Bestimmungen des § 1 Abs. 1, § 2 und § 4 Abs. 1 nicht erfüllt oder die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 nicht benachrichtigt

2. als Arzt die ihm gemäß den Bestimmungen der §§ 5 und 7 obliegende Sorgfalt bei der Feststellung der Todesursache nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt oder wer als Arzt nicht die notwendigen Vermerke gemäß den Bestimmungen der §§ 6 und 7 macht

3. als Arzt im Falle der Feuerbestattung den Bestattungsschein

a) entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 ohne Einsichtnahme in den Totenschein oder in die Aufzeichnungen über das Ergebnis einer Leichenöffnung oder

b) entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 ohne Besichtigung und Untersuchung der Leiche bestätigt

4. eine Leiche ohne Bestattungsschein, bei Feuerbestattung ohne Bestätigung des Bestattungsscheines gemäß den Bestimmungen des § 12 Absätze 1 oder 3 bestattet

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).